

Interpellation Lusti-Niederuzwil vom 8. Mai 2001
(Wortlaut anschliessend)

Park-, Abstell- und Umschlagplätze für Lastwagen und Anhänger

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. August 2001

In einer in der Maisession 2001 eingereichten Interpellation stellt Bruno Lusti-Niederuzwil verschiedene Fragen zum Thema Park-, Abstell- und Umschlagplätze für Lastwagen und Anhänger.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der Staat hat weder eine Übersicht noch ein Inventar der Park-, Abstell- und Umschlagplätze, die Lastwagen und deren Anhänger zur Verfügung stehen.
2. Die Kapazitäten der heute schon zur Verfügung stehenden Park-, Abstell- und Umschlagplätze für Lastwagen und deren Anhänger sowie die Bedürfnisse der angesprochenen Transportunternehmer sind nicht bekannt. Der Staat hat keine Veranlassung, Erhebungen vorzunehmen, weil dies nicht seine Aufgabe ist.
3. Grundsätzlich liegt es im öffentlichen Interesse, dass die Strassen nicht durch Schwerverkehr übermässig belastet werden und dass unnötige Fahrten vermieden werden. Park-, Abstell- und Umschlagplätze für den Schwerverkehr liegen aber im direkten und speziellen Interesse des privaten Transportgewerbes. Somit muss die Bedürfnisabklärung verkehrsachsen- und regionenbezogen von dieser Seite angegangen werden. Das Baudepartement ist gegebenenfalls bereit, bei der allfälligen Standortwahl beratend mitzuwirken.
4. Mit dem IV. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben wird die Verwendung des auf den Kanton St.Gallen entfallenden Anteils am Reinertrag der LSVA geregelt. Der Grosse Rat hat die entsprechende Vorlage in erster Lesung beraten und beschlossen, dass 30 Prozent des Anteils den politischen Gemeinden und 70 Prozent des Anteils dem Staat zukommen sollen. Der dem Staat zufallende Anteil wird zur zusätzlichen Finanzierung des Strassenunterhalts verwendet, wodurch der allgemeine Staatshaushalt entsprechend entlastet wird. Dem Strassenbau fliessen somit keine zusätzlichen Mittel zu. Die Einnahmen der Kantone aus der LSVA sind zur Deckung der ungedeckten Wegkosten und der ungedeckten externen Kosten des Strassenverkehrs zu verwenden. Die Bereitstellung von Park-, Abstell- und Umschlagplätze für Lastwagen und deren Anhänger gehört nicht dazu.

14. August 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.41

Interpellation Lusti-Niederuzwil: «Park-, Abstell- und Umschlagplätze für Lastwagen und Anhänger

Mit der Versorgung der Bevölkerung, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand mit Gütern erfüllt das Transportgewebe einen eminent wichtigen volkswirtschaftlichen Auftrag und nimmt damit öffentliche Interessen wahr. Der Gütertransport auf der Strasse wird inskünftig – ob man

dies will oder nicht – an Bedeutung noch gewinnen, insbesondere auch angesichts des beschränkten Angebots der Alternative, der Bahnen.

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und die sektoriellen Abkommen Schweiz-EG fordern das Transportgewerbe in einem hohen Mass. Restrukturierungen der Transportunternehmen sowie Erneuerung und Umordnung des Fuhrparks stehen auf der einen Seite, Massnahmen zur Effizienzsteigerung in der Dienstleistung unter vermehrter Beachtung von Ökologie und Ökonomie ohne Vernachlässigung der Sicherheit anderer Strassenbenützerinnen und -benützer bilden die andere Seite. Um das zunehmende Transportvolumen in der Feinverteilung zur Zufriedenheit der Kundschaft zu bewältigen, um die Lieferbereitschaft sicherzustellen und die Termine einzuhalten, werden die Transportunternehmen vermehrt Anhängerzüge einsetzen. Da jedoch viele Kundinnen und Kunden mit Anhängerzügen nicht bedient werden können – Innenstadt, Platzprobleme, Randgebiete usw. –, sind die Fahrerinnen und Fahrer gezwungen, insbesondere Anhänger für eine gewisse Zeit an einem geeigneten Ort stehen zu lassen. Um Leerfahrten, aber auch Umwegkilometer zu vermeiden, werden Fahrerinnen und Fahrer inskünftig auch über mehr als einen Tag mit Übernachten unterwegs sein. Sie alle sind auf geeignete Park-, Abstell- und Umschlagplätze angewiesen. Strassenränder und dergleichen bergen Gefahren für andere Strassenbenützerinnen und -benützer, insbesondere Kinder, in sich.

Der Bedarf an Park-, Abstell- und Umschlagplätzen entlang der Hauptachsen ist für das Transportgewerbe stark gewachsen. Das Angebot im Kanton St.Gallen dürfte diesem Bedürfnis nicht mehr gerecht werden. Insbesondere existieren flächendeckend zu wenig Plätze für Anhänger.

Bereitstellung und Unterhalt von genügend geeigneten Park-, Abstell- und Umschlagplätzen für Lastwagen und Anhänger liegen namentlich unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit und der Ökologie auch im öffentlichen Interesse. Deshalb sollte die öffentliche Hand auch bereit sein, Bereitstellung und Unterhalt solcher Park-, Abstell- und Umschlagplätze aus Mitteln, die ihr aus der LSVA zufließen, zu finanzieren.

Wir laden die Regierung ein, zu folgenden Anliegen Stellung zu nehmen bzw. folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Kanton eine Übersicht bzw. ein Inventar der Park-, Abstell- und Umschlagplätze im Kanton St.Gallen, die Lastwagen und deren Anhänger effektiv zur Verfügung stehen?
2. Sind der Regierung bzw. der Staatsverwaltung Eignung und Kapazität der heute effektiv zur Verfügung stehenden Park-, Abstell- und Umschlagplätze für Lastwagen und deren Anhänger einerseits sowie die Bedürfnisse der angesprochenen Transportunternehmen andererseits bekannt?
3. Ist die Regierung im Bedarfsfall bereit, in Abstimmung mit den angesprochenen Transportunternehmen bzw. deren Dachorganisationen:
 - a) unter Einbezug der Gemeinden ein Standortkonzept als Planungsgrundlage für Park-, Abstell- und Umschlagplätze für Lastwagen und deren Anhänger zu erarbeiten?
 - b) Park-, Abstell- und Umschlagplätze für Lastwagen und deren Anhänger auf öffentlichem Grund des Kantons bereit und zur Verfügung zu stellen?
 - c) die politischen Gemeinden in geeigneter Art und Weise einzuladen, Park-, Abstell- und Umschlagplätze für Lastwagen und deren Anhänger auf kommunalem öffentlichen Grund bereit und zur Verfügung zu stellen?
4. Können für Bereitstellung und Unterhalt von Park-, Abstell- und Umschlagplätzen für Lastwagen und deren Anhänger dem Kanton und den politischen Gemeinden zufließende Mittel aus der LSVA verwendet werden?»

8. Mai 2001